
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 05.08.2025

Seite 611

Nr. 98

**Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 31. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 28.09.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 871 / Nr. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut zu MA-Modul 01: Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- entwickeln ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer*in in Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Glaubenspraxis, theologischem Fachwissen, der Berufsrolle und der wissenschaftlichen Religionspädagogik, sind darüber auskunftsfähig und überprüfen kritisch das eigene Handeln als Religionslehrer*in
- sind in der Lage, mithilfe empirischer Befunde und eigener Beobachtungen die religiösen Herkunft und Lebenswelten sowie Erfahrungen und Einstellungen der Schüler*innen differenziert einzuschätzen und sie bei der Planung von Lernprozessen zu berücksichtigen

Schlüsselqualifikationen:

- Ansätze und Methoden des Umgangs mit religiöser und kultureller Heterogenität kennen
- Strategien des Verhaltens in interkulturell gemischten Handlungsfeldern erläutern

- Toleranz gegenüber religiösen Positionen entwickeln

Modulprüfung: Präsentation“

b) Der Wortlaut zu MA-Modul 02: Theologie in der interdisziplinären Perspektive wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- können zentrale Texte und Themen im Religionsunterricht auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens methodisch gesichert erschließen, aufeinander beziehen, miteinander verknüpfen, theologisch beurteilen und didaktisch so transformieren, dass ihre Lebensbedeutsamkeit – auch in inklusiven Lerngruppen – erkennbar wird
- kennen bedeutende Diskurse zwischen Theologie und anderen Wissenschaften, können Typen christlicher Wirklichkeits- und Offenbarungsvorstellungen darlegen und gegenwärtige Problemfelder der interdisziplinären Forschung reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften analysieren
- Strategien gelingender Diskurse in der interdisziplinären Forschung erläutern
- Typen des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften unterscheiden

Modulprüfung: Essay“

c) Der Wortlaut zum Begleitmodul zum Praxissemester wird wie folgt neu gefasst:

Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- planen auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studien-, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumsschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie
- kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den schul- und unterrichtsbezogenen Projekten an

Schlüsselqualifikationen:

- Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen
- Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
- konstruktive Wertschätzung von Diversity
- Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes

Modulprüfung: Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen

- d) Der Wortlaut zu MA-Modul 03: Begleitmodul zur Masterarbeit wird wie folgt neu gefasst:

Fachspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden

- kennen systematische Darstellungsformen theologischer und religionspädagogischer Themen
- können Grundlagen und Verfahren theologischen Urteilens anwenden

Modulabschlussprüfung: keine

2. Die Anlage Studienplan wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul M01, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird das Wort „Keine“ ersetzt durch das Wort „keine“.
- b) Im Modul M02 wird in der Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung das Wort „keine“ eingefügt.
- c) Im Modul M03, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird das Wort „Keine“ ersetzt durch das Wort „keine“.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 16.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes

oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 31. Juli 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer